



# Spesen- und Entschädigungsreglement des Kantonalen Leichtathletikverbandes Graubünden

## Inhalt

1. Gegenstand .....	2
2. Spesenberechtigte .....	2
3. Kurse .....	2
4. Athletenunterstützung .....	2
5. Trainingslager Trainer und Athleten .....	2
6. Entschädigung Trainer .....	2
7. Entschädigung Starter, Kampfrichter und Schiedsrichter .....	3
8. Entschädigung Vorstand .....	3
9. Ergänzende Bestimmungen / Geltendmachung des Anspruchs .....	3
10. Schlussbestimmungen .....	4

## 1. Gegenstand

Dieses Reglement regelt den Anspruch von Vorstandsmitgliedern<sup>1</sup> auf Spesenentschädigung, die Entschädigung für Trainer, Hilfstrainer, Fahrer und Athleten im Rahmen der Teilnahme und Begleitung von Trainings sowie Wettkämpfen in Zusammenhang mit dem Regionalkader Graubünden, dem Scouting Projekt (Nachwuchs) sowie Starter, Kampfrichter, Schiedsrichter und andere offizielle Einsätze für den Kantonalen Leichtathletikverband Graubünden (KLV).

## 2. Spesenberechtigte

Spesenberechtigt sind Vorstandsmitglieder, Trainer, Athleten sowie Starter, Kampfrichter und Schiedsrichter, die einerseits im direkten Zusammenhang mit dem Regionalkader Graubünden stehen oder andererseits, bei Ausübung von Einsätzen für den KLV.

## 3. Kurse

Vom swiss athletics organisierte Aus- und Weiterbildungskurse werden vom KLV nach Rücksprache und Vereinbarung mit dem Vorstand finanziell unterstützt. Ebenfalls entschädigt werden grundsätzlich Auslagen in Zusammenhang mit Starter-, Kampfrichter- und Schiedsrichterkursen nach vorgängiger Rücksprache mit dem Vorstand.

## 4. Athletenunterstützung

Der Vorstand kann auf Antrag des Athleten eine individuelle Entschädigung ausrichten.

## 5. Trainingslager Trainer und Athleten

Der KLV kann Trainingslager in Zusammenhang mit dem Regionalkader Graubünden unterstützen. Der Vorstand legt die Entschädigung auf Antrag des Technischen Leiters individuell fest.

## 6. Entschädigung Trainer

Entschädigungen und Spesen werden nur für die Aufgaben und Ausgaben, die ausschliesslich im direkten Zusammenhang mit dem Regionalkader Graubünden und dem Scouting Projekt (Nachwuchs) stehen, ausgerichtet. Die zu entrichtenden Entschädigungen und Spesen decken die tatsächlichen Aufwände nicht ab, sie sollen aber als Anerkennung für den grossen Einsatz aller Mithelfer des Regionalkaders und dem Scouting Projekt (Nachwuchs) (u.a. Trainer, Hilfstrainer, Fahrer) als Beitrag an die Unkosten und Aufwendungen gelten.

Trainer werden grundsätzlich entsprechend ihres Ausbildungsstandes und ihrer Qualifikation entschädigt.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

- a) Administrative Auslagen (Porti, Kopien, Büromaterial etc.) werden unter Vorweisung ausreichender Belege durch den KLV vergütet.
- b) Pro geleitetem Trainingstag (mind. 2 Stunden) wird ein Trainer mit pauschal CHF 25.-- entschädigt.
- c) Die Fahrt im Rahmen des Wintertrainings bspw. nach St. Gallen wird mit CHF 50.-- vergütet. Für den Transfer sind Fahrtgemeinschaften zu bilden. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden anfallende Reisespesen übernommen (Tarif 2. Klasse retour/Halbtax).
- d) Weitere bewilligte Fahrten zu Trainingszusammenzügen, Staffeltrainings, Wettkampfbegleitung etc. werden mit CHF 25 Rp./km – maximal CHF 75.-- entschädigt. Die Bewilligung muss vorgängig beim Technischen Leiter eingeholt werden.

Individuelle Entschädigungsvereinbarungen können durch den Vorstand abgeschlossen werden.

## 7. Entschädigung Starter, Kampfrichter und Schiedsrichter

Sofern der KLV als Wettkampfveranstalter auftritt, werden folgende Taggeld-Entschädigungen vergütet:

- a) Kampfrichter: CHF 50.--
- b) Schiedsrichter, Starter und Speaker: CHF 100.--

Verpflegung und Getränke werden in Abhängigkeit der Einsatzzeit durch den KLV offeriert. Auch kann der KLV die anfallenden Reisespesen teilweise vergüten.

## 8. Entschädigung Vorstand

- a) Administrative Auslagen (Porti, Kopien, Büromaterial etc.) werden unter Vorweisung ausreichender Belege durch den KLV vergütet.
- b) Pro besuchter Vorstandssitzung wird eine Sitzungspauschale von CHF 25.-- ausbezahlt; zusätzlich werden die Reisespesen der öffentlichen Verkehrsmittel (Tarif 2. Klasse retour/Halbtax) entschädigt.
- c) OK-/Helfereinsätze für ganztägige Veranstaltungen (bspw. Ausrichtung UBS Kids Cup) werden mit CHF 200.-- vergütet.
- d) Für weitere offizielle Einsätze für den KLV (z.B. Delegiertenversammlung swiss athletics, Präsidentenkonferenzen, Arbeitstagungen) wird eine Pauschalentschädigung von CHF 50.-- vergütet; zusätzlich werden die Reisespesen der öffentlichen Verkehrsmittel (Tarif 2. Klasse retour/Halbtax) sowie allfällige Übernachtungsauslagen übernommen, falls eine Heimreise gleichentags nicht mehr zumutbar ist.

## 9. Ergänzende Bestimmungen / Geltendmachung des Anspruchs

In ausserordentlichen Fällen kann der Vorstand auf begründetes Gesuch hin abweichende Entschädigungen festlegen.

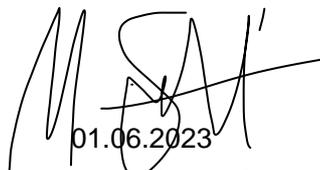
Kein Vergütungsanspruch besteht, wenn ein Dritter (bspw. Veranstalter, swiss athletics, Sponsor etc.) für die Spesen aufkommt.

Für sämtliche Forderungen seitens Vorstand, Trainer und Athleten sind Belege und Quittungen vorzuweisen. Der Anspruch ist jeweils bis spätestens am 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres geltend zu machen. Später gestellte Begehren werden nicht mehr berücksichtigt.

## 10. Schlussbestimmungen

Der Vorstand hat die vollständige Überarbeitung dieses Reglements an der Vorstandssitzung vom 25. Mai 2023 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über Spesenentschädigungen und tritt per 26. Mai 2023 in Kraft.

Die Präsidentinnen

  
01.06.2023  
Melanie Senti

  
01.06.2023  
Eliane Deflorin

Kassier

Thomas Roffler